



BEKANNTMACHUNG

der Ersten Änderung der Ortsabrundungssatzung „Reischach-Webersiedlung“

gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat hat am 05. Juli 2018 die erste Änderung der Ortsabrundungssatzung „Reischach-Webersiedlung“ als **S a t z u n g** beschlossen.

Die erste Änderung der Ortsabrundungssatzung „Reischach-Webersiedlung“ kann somit bekannt gemacht werden.

Nach § 10 Abs. 3 wird hiermit der Satzungsbeschluss der ersten Änderung der Ortsabrundungssatzung „Reischach-Webersiedlung“ ortsüblich bekannt gemacht. Die erste Änderung der Ortsabrundungssatzung „Reischach-Webersiedlung“ tritt mit dieser Bekanntmachung vom 09. Juli 2018 in Kraft.

Die erste Änderung der Ortsabrundungssatzung „Reischach-Webersiedlung“ liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach, EG - Zimmer Nr. 4 und 5 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Ortsabrundungssatzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ortsabrundungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Ortsabrundungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Ortsabrundungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln Arbing + Reischach
am: 09. Juli 2018
bis: 24. August 2018
Abnahme am: 25. 08. 2018

.....
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

Reischach, den 09. Juli 2018

Gemeinde Reischach

.....
Stockner, 1. Bürgermeister

Ansonsten gelten die Festsetzungen der genehmigten Ortsabrundungssatzung „Reischach-Webersiedlung“ in der Fassung vom 10. Oktober 2001.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgebung in Kraft.

Reischach, den 09. JULI 2018

Gemeinde Reischach



(Stockner Alfred)
1. Bürgermeister



Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Reischach hat am 07.12.2017 die 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Reischach-Webersiedlung“ beschlossen.

Reischach, den 09. JULI 2018



Stockner Alfred, 1. Bürgermeister

2. Der Entwurf der 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung mit Fassung vom 08.08.2017 wurde am 07.12.2017 durch den Gemeinderat gebilligt.

Reischach, den 09. JULI 2018



Stockner Alfred, 1. Bürgermeister

3. Der Entwurf der 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 18.01.2018 bis 20.02.2018 in der Gemeindekanzlei Reischach öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 08.01.2018 ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgemacht. Gleichzeitig wurde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB diesen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Reischach, den 09. JULI 2018



Stockner Alfred, 1. Bürgermeister

4. Die im Rahmen der 1. Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Anregungen wurden vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 05.04.2018 behandelt und zur Einarbeitung in den Entwurf beschlossen.

3. Der Entwurf der 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 18.01.2018 bis 20.02.2018 in der Gemeindekanzlei Reischach öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 08.01.2018 ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgemacht.
Gleichzeitig wurde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB diesen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Reischach, den 09. JULI 2018



[Handwritten signature]

Stockner Alfred, 1. Bürgermeister

4. Die im Rahmen der 1. Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange vorgetragene Anregungen wurden vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 05.04.2018 behandelt und zur Einarbeitung in den Entwurf beschlossen.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 05.04.2018 beschlossen, den Entwurf, nach Einarbeitung der vorgetragene Anregungen aus der 1. Beteiligung, erneut öffentlich auszulegen und erneut die Träger öffentlicher Belange zu hören.

Reischach, den 09. JULI 2018



[Handwritten signature]

Stockner Alfred, 1. Bürgermeister

5. Der Entwurf der 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung mit Fassung vom 06.04.2018 wurde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom 30.04.2018 bis 16.05.2018 erneut in der Gemeindekanzlei Reischach öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 19.04.2018 ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgemacht.
Gleichzeitig wurde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB diesen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Reischach, den 09. JULI 2018



[Handwritten signature]

Stockner Alfred, 1. Bürgermeister

6. Der Gemeinderat hat am 05.07.2018 die 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Reischach-Webersiedlung“ gemäß § 34 Abs. 6 BauGB als Satzung beschlossen.

Reischach, den 09. JULI 2018



[Handwritten signature]

Stockner Alfred, 1. Bürgermeister

7. Die 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Reischach-Webersiedlung“ kann gemäß § 34 Abs. 6 ortsüblich bekannt gemacht werden. Ortsübliche Bekanntmachung durch Anschlag an den Amtstafeln ist am 09. JULI 2018 erfolgt. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Reischach-Webersiedlung“ in Kraft.

Die 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Reischach-Webersiedlung“ mit Begründung wird seit diesem Tag zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Rechtsnachfolge des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung.

Reischach, den 09. JULI 2018



[Handwritten signature]

Stockner Alfred, 1. Bürgermeister